

Colmar

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 26. September.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
betreffend die Zahlung der Zinsen der Reichsanleihe von 1877.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Reichs-Anleihe von 1877 können von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungsstelle hier selbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, und bei der Reichsbank-Haupt-Kasse hier selbst, sowie bei sämtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichs-Bankstellen und bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, in den Vormittagsdienststunden gegen Ablieferung der Coupons Serie I. Nr. 1 in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Die Einlösung der später fälligen Coupons der Reichsanleihe wird in gleicher Weise, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstermine ab erfolgen.
Berlin, den 10. September 1877.

Reichsschulden-Verwaltung.

Graf zu Eulenburg. Hering. Rötger.

2) **Bekanntmachung.**
Bei der heute öffentlich bewirkten 23. Serien-Verloofung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien 71, 124, 280, 295, 301, 302, 318, 328, 332, 370, 382, 400, 495, 515, 524, 554, 581, 675, 725, 777, 945, 972, 1014, 1085, 1107, 1157, 1165, 1372, 1382, 1434, gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar l. J. ausgelost werden.

Berlin, den 15. September 1877.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

B. Graf zu Eulenburg. Hering. Rötger.

3) **Bekanntmachung.**
Verbot der Einfuhr von Trauben u. s. w. nach der Schweiz.

Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung dürfen Trauben und andere Früchte, zu

Ausgegeben in Marienwerder den 27. September 1877.

berem Verpackung Nebenblätter verwendet worden sind, nach der Schweiz nicht eingeführt werden. Nach der Schweiz bestimmte Sendungen obigen Inhalts werden demnach zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Berlin W., den 19. September 1877.
Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

4) **Bekanntmachung.**
Postverkehr mit der Argentinischen Republik.

Der Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein ist von der Regierung dieses Landes nachträglich vertagt worden. Auf den Briefverkehr mit der Argentinischen Republik finden daher die bis zum 1. September in Kraft gewesenen Portosätze und Versendungsbedingungen bis auf Weiteres wieder Anwendung. Die Postanstalten werden auf Anfrage nähere Auskunft über die betreffenden Portosätze geben.

Berlin W., den 21. September 1877.
Der General-Postmeister.
Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) **Bekanntmachung.**
Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. August cr. die Vereinigung der Gemeinde Biontek und Sobotta, im Kreise Graudenz, zu Einem Gemeindebezirke mit dem Namen „Niederhof“ zu genehmigen geruht.

Marienwerder, den 8. September 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Bauern Jaschinski in Karrasch, Kreis Rosenbergs, des Zieglers Krause in Neuwelt, Kreis Schlochau, des Guts Kl. Komorze, Kreis Tuchel, zu Neuhof (Gut) Kreis Konitz, und des Kaufmanns Klaasen in Mareese, Kreis Marienwerder, ist die Hockkrankheit und die rospverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Hockkrankheit unter den Pferden des Ackerbürgers Gutowski in Dt. Eylau und des Kaufmanns Wandsburger in Prust, Kreis Tuchel, beseitigt.

Marienwerder, den 17. September 1877.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachtrag:
von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.												Markt pro 1 Kilo:							
		Wei-		Rog- gen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen, gelbe, zum Kochen.	Boh- nen, weiße.	Linsen.	Kartof- feln.	Stroh		Heu.	Rind- fleisch.		Schwei- ne- Kalt- fleisch.					
		zen.	gen.								Recht-	Krumm-		Kauf-	Bauch-						
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.			Pf.			M.	Pf.				
16	Schlochau	—	—	15/83	—	—	12/89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1/20	—	80

8) Der dem Christian Eichholz zu Flatow von uns unterm 15. März d. J. sub Nr. 756 pro 1877 zum Umherziehen mit einem Karouffel mit Musikbegleitung ertheilte Gewerbelegitimationschein ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 19. September 1877.

Königliche Regierung.

Abtheil. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Kreiskämmer.

9) Der dem Heinrich Ruhnhold in Krojanke für sich und seine drei Gehülffinnen von uns unterm 18. Januar d. J. sub Nr. 606 pro 1877 zum Betriebe des Musikgewerbes im Umherziehen ertheilte Gewerbelegitimationschein ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 13. September 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Kreiskämmer.

10) **U r k u n d e,**
betreffend die definitive Einpfarung der bisherigen Gastgemeinden und anderer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Hammerstein, Kreises Schlochau.

Von den unterzeichneten Behörden wird mit der im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrath ertheilten Genehmigung nach Anhörung aller Beteiligigten Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Einwohner der Ortschaften Falkenwalde, Hansfelde, Gr. Hasselberg, Kl. Hasselberg, Idashof, Schloß und Aol. Hammerstein, Eschenriege, Widriege, Gr. Semnitz, Stillort, Neugut, Bürgerhof, Zertthentathen, Franzenshof und Carlsberg, welche bisher theils auf Grund der Einparrungsurkunde d. d. Marienwerder, den 12. November 1816 gastweise zur evangelischen Kirche in Hammerstein gehörten, theils noch garnicht eingeparrt sind, werden hierdurch zu der genannten evangelischen Kirche in Hammerstein definitiv eingeparrt.

§ 2. Dieselben sind verpflichtet, sich bei allen ihren kirchlichen Handlungen der Kirche zu Hammer-

stein und des an dieser Kirche angestellten Geistlichen zu bedienen. Andererseits hat dieser Geistliche gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen die Glieder der bisherigen Stammgemeinde.

§ 3. Die hierdurch definitiv eingeparrten sind gehalten, für ihre kirchlichen Handlungen die an der Kirche in Hammerstein geltenden Stolgebühren zu entrichten und zu den kirchlichen Lasten und Abgaben des Kirchsprengels gleich den übrigen Mitgliedern beizutragen. Dagegen erhalten sie Antheil an sämmtlichen kirchlichen Rechten und Befugnissen gleich den Mitgliedern der bisherigen Stammgemeinde.

§ 4. Die evangelische Kirche in Hammerstein, sowie die an derselben angestellten Beamten erlangen kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus den im § 1 genannten Ortschaften mit Genehmigung ihrer geistlichen Oberen etwa wieder abgezweigt werden sollten, auch steht weder der Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 3. August 1877.

Königliches Consistorium.

Marienwerder, den 15. September 1877.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Bekanntmachung.**

Am 1. Oktober d. J. tritt in dem Dorfe Blotto im Kreise Kulm, eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung mit der an dem Postkurse Culm-Thorn gelegenen Postanstalt Unislaw durch eine tägliche Botenpost erhält.

Die Botenpost geht ab:
aus Unislaw 7 Uhr früh im Anschluß an die Post von Culm nach Thorn

in Blotto 7,50 Uhr früh

aus Blotto 3,55 Uhr Nachm.,

in Unislaw 4,45 Uhr Nachm. zum Anschluß an die Post von Thorn nach Culm.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Blottobruch, Vorken, Garze, Königl. und Aol.